

## **Satzung zur Änderung der Satzung über Erschließungsbeiträge**

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Mertingen folgende

### ***Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (1. Änderungssatzung)***

#### **§ 1**

- a) Der **§ 2 Abs. 1 Ziffer II** wird wie folgt geändert: Der Gebietstyp „Wohngebiete“ wird durch „Baugebiete“ ersetzt.
- b) Der **§ 2 Abs. 5** erhält folgende Fassung:  
„Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für die Fahrbahn des erforderlichen Wendehammers eine Gesamtbreite bis zur doppelten zulässigen Fahrbahnbreite beitragsfähig.“
- c) Der **§ 3 Abs. 3** wird wie folgt geändert: Der Verweis „für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b)“ wird durch „ für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b)“ korrigiert.
- d) Der **§ 6 Abs. 10 Satz 2** erhält folgende Fassung: „Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.“

#### **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mertingen, 08. November 2006

  
Albert Lohner  
Erster Bürgermeister

